



**Aktenzeichen: Pet 2-19-18-2705-035627**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent fordert ein Verbot elektrisch betriebener Wärmepumpen zur Beheizung von Swimming-Pools im Außenbereich, das für Neuanlagen sofort und für Altanlagen mit einer Übergangszeit gelten soll.

Zur Begründung führt der Petent an, die Vernichtung von hochwertiger Energie (Strom) für Freizeitzwecke Einzelner sei ökologisch verwerflich, weil etwa 1/3 der Energie, die dem Wasser zugeführt werde, elektrische Energie sei, die je nach Poolgröße viele Kubikmeter Wasser mit Strom beheize. Wärmepumpen erzeugten darüber hinaus durch unangenehme Brummgeräusche Lärm, der gerade bei schönem Wetter angrenzende Nachbargrundstücke belaste.

Wegen der Corona-Krise würden derzeit viele Swimmingpools errichtet; leider würden anstelle von Solarthermie diese auch mit elektrisch betriebenen Wärmepumpen ausgerüstet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 43 Unterstützer fand und in 12 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Wärmepumpen, sowohl für die Raumheizung als auch zur Beheizung von Swimmingpools, sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass



- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Anforderungen zu Geräuschimmissionen sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat einen "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" erstellt. Der Leitfaden unterstützt die Vollzugsbehörden und zugleich die Betreiber stationärer Geräte bei der Standortauswahl. Für den Vollzug der Regelungen sind die Länder zuständig.

Das Thema Lärm von Anlagen zur Wasserbereitung von Swimmingpools wird auch im LAI-Ausschuss Physikalische Einwirkungen behandelt. Hintergrund ist, dass das Umweltbundesamt 2020 verstärkt Anfragen zum Thema Lärm von Wasserbereitungsanlagen bei privaten Swimming- und Whirlpools erhalten hat. Die Zunahme der Anfragen ist vermutlich auf die durch die COVID-19-Pandemie bedingte längere Aufenthaltsdauer im Wohnumfeld zurückzuführen. Der Informationsaustausch mit den Ländern wird im Ausschuss fortgeführt. Sollte sich dabei zeigen, dass es sich um ein generelles Problem handelt, werden – zusammen mit den Ländern und dem Umweltbundesamt – weitere Schritte geprüft.

Zudem könnte eine direkte Produktregulierung in Betracht gezogen werden, wobei diese im Einklang mit den europarechtlichen Bestimmungen sein muss, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit nach Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Verpflichtende Anforderungen an die Energie- und Ressourceneffizienz sowie der Geräuschemissionen könnten im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gestellt werden. Pool-Wärmepumpen sind hierunter derzeit noch nicht erfasst. Der Ausschuss begrüßt, dass die Bundesregierung die Aufnahme dieser Produktgruppe in den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie prüfen will.

Im Übrigen möchte ich darauf hinzuweisen, dass weder Wärmepumpen noch Solarkollektoren zur Schwimmbaderwärmung im privaten Bereich im Rahmen der



Bundesförderung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) förderfähig sind.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen und die bereits eingeleiteten Aktivitäten der Bundesregierung sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.